



Liesberg



IV

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/F1/RDMm/gp

Bern, 23. Mai 1985

Liesberg: Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Industriezone Aumatten-Bebrunnenmatten"; Abänderung der Erschliessung Bebrunnenmatten und des Art. 6 der Sonderbauvorschriften

1. Die von der Einwohnergemeinde von Liesberg am 15. März 1985 beschlossene Abänderung der Erschliessung Bebrunnenmatten und des Art. 6 der Sonderbauvorschriften wird in Anwendung von Art. 44 Baugesetz (BauG) genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Liesberg unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Aenderung des Ueberbauungsplanes und der Sonderbauvorschriften.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses, des genehmigten Ueberbauungsplanes und der Sonderbauvorschriften ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

TBA

2 + 1 Plan/SBV

WEA

3

RPA

6 + 2 Pläne/SBV